

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes — Drucksache 10/1394 —

A. Problem

In jüngster Zeit ist die deutsche Forstwirtschaft zunehmend von naturgegebenen oder immissionsbedingten Waldschäden betroffen, die einen starken Schadholzanfall befürchten lassen. Die Forstbetriebe sind zur umgehenden Aufarbeitung und Vermarktung gezwungen, was zu einem Ungleichgewicht auf dem Holzmarkt führt. Schon ein regional begrenzter Anfall von Schadholz kann schnell zu bedeutsamen überregionalen Marktstörungen führen. Durch das Forstschäden-Ausgleichsgesetz von 1969 hat die Bundesregierung ein Instrument, bei genau festgelegten Störungen des Rohholzmarktes infolge von Naturereignissen den ordentlichen Holzeinschlag und bestimmte Holzimporte zu beschränken. Die Schneebruchkatastrophe 1981/82 in Süddeutschland hat jedoch gezeigt, daß das geltende Recht und insbesondere die zu hohen Schwellenwerte für die Annahme von Marktstörungen die Marktstabilisierung stark behindern.

B. Lösung

Das Gesetz soll dahin gehend geändert werden, daß Maßnahmen zur Herstellung des Marktgleichgewichts bei allen besonderen Schadensereignissen in der Forstwirtschaft getroffen werden können unter Einbeziehung der immissionsbedingten Zwangsnutzungen. Durch die Herabsetzung der Mindesthöhe der voraussichtlichen Kalamitätsnutzung soll eine bessere Reaktionsmöglichkeit auf die jeweilige Marktlage erreicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderung keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/1394 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
- II. Herkömmliche und neuartige Waldschäden haben in den letzten Jahren die Waldstruktur empfindlich beeinträchtigt. Die allgemein geschwächte Widerstandskraft der Wälder läßt darüber hinaus auch für die absehbare Zukunft erhebliche Schäden und damit negative strukturelle Entwicklungen in der Forstwirtschaft erwarten. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1984 und 1985 zusätzlich ergriffenen forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Förderung noch ergänzt werden muß.

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, sich dafür einzusetzen, daß im Rahmen der für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereitgestellten Mittel verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, die bei großräumig auftretenden Waldschäden die Waldstruktur verbessern bzw. einer strukturellen Schädigung des Waldes vorbeugen.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, in ihrem nächsten Bericht über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ — hier Rahmenplan 1986 bis 1989 — auf diesen Aspekt besonders einzugehen.

Bonn, den 17. April 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
— Drucksache 10/1394 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines *besonderen Naturereignisses*, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder *infolge von Immissionen oder infolge mehrerer solcher Einwirkungen* erforderlich werden (Kalamitätsnutzungen). *Nutzungen, die durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang oder bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben veranlaßt werden, sind von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen.*“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines **oder mehrerer besonderer Schadensereignisse**, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder **sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache** (Kalamitätsnutzungen), erforderlich werden.“

Entwurf

- b) In Absatz 2 werden die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ und die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „das Ereignis eingetreten ist“ durch die Worte „die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „80 vom Hundert“ durch die Worte „70 vom Hundert“ ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung
1. im Bundesgebiet bei allen Holzarten-
gruppen voraussichtlich mindestens 25
vom Hundert oder bei einer Holzarten-
gruppe voraussichtlich mindestens 40
vom Hundert des ungekürzten Ein-
schlagsprogramms des Bundesgebietes
oder
 2. a) in einem Land bei allen Holzarten-
gruppen voraussichtlich mindestens
45 vom Hundert oder bei einer Holz-
artengruppe voraussichtlich minde-
stens 75 vom Hundert des ungekürz-
ten Einschlagsprogramms dieses Lan-
des und
 - b) im Bundesgebiet bei allen Holzarten-
gruppen voraussichtlich mindestens
20 vom Hundert oder bei der betref-
fenden Holzartengruppe voraussicht-
lich mindestens 30 vom Hundert des
ungekürzten Einschlagsprogramms
des Bundesgebietes erreicht.“
- c) unverändert
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbe-
triebes darf durch eine Einschlagsbeschrän-
kung nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom
Hundert des Nutzungssatzes im Sinne des
§ 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuerges-
etzes (Hiabsatz) beschränkt werden.“

2a. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beschränkung der Holzeinfuhr

Die Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe kann, soweit es mit dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbar ist, aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes auch zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 geschützten Belange beschränkt werden, wenn der Erfolg einer Einschlagsbeschränkung ohne die Einfuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde und eine solche Gefährdung im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß oder wenn nach einem bundesweiten Großschaden eine Einschlagsbeschränkung angesichts der Schwere der Störung auf dem Rohholzmarkt wirkungslos wäre.“

Entwurf

3. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Erweiterter Anwendungsbereich

Wenn zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 geschützten Belange Einfuhrbeschränkungen nach § 2 festgesetzt werden, sind auch Lieferungen von Holz und Holzzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik nach den Vorschriften der Interzonenhandelsverordnung zu beschränken. Ist eine solche Beschränkung erfolgt, findet § 14 der Interzonenhandelsverordnung Anwendung.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nummer 3 entfällt

3a. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „12 vom Hundert“ durch die Worte „100 vom Hundert“ sowie die Worte „3 vom Hundert“ durch die Worte „25 vom Hundert“ ersetzt. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sinkt in den Folgejahren die nutzungssatzmäßige Einnahme ab, so bleibt dies ohne Wirkung auf die zulässige Höhe einer bereits gebildeten Rücklage.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausgleichsfonds darf nur in Anspruch genommen werden

1. zur Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse;
2. für vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen;
3. für Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz;
4. für die Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen und die nachfolgende Waldpflege;
5. für die Beseitigung der unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verursachten Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen.“

3b. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen bei der Forstwirtschaft

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und bei denen der nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von einer Aktivierung eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.“

Entwurf

4. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige steuerliche Maßnahmen

(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Kalamitätsnutzungen, die in Folgejahren gezogen werden und im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kalamitätsnutzung stehen, welche in der Zeit einer Einschlagsbeschränkung angefallen ist, können einkommensteuerlich so behandelt werden, als wären sie im Jahr der Einschlagsbeschränkung mit der ersten Mitteilung des Schadensfalles angefallen.“

- 4a. § 6 wird aufgehoben.

- 4b. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können den Mehrbestand an

1. Holz im Sinne der Nr. 44.01 und 44 03 des Zolltarifs,
2. Holzhalbwaren im Sinne der Nr. 44 05, 44 07, 44.11, 44.13, 44.15 und 44.18 des Zolltarifs und
3. Halbstoffen aus Holz im Sinne der Nr. 47.01 des Zolltarifs

an Bilanzstichtagen, die in einen Zeitraum fallen, für den eine Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 angeordnet ist, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem um 50 vom Hundert niedrigeren Wert ansetzen. Anstelle eines Bilanzstichtages innerhalb des Zeitraums einer Einschlagsbeschränkung kann Satz 1 auch auf den ersten Bilanzstichtag nach Ablauf der Einschlagsbeschränkung angewendet werden. Der niedrigere Wertansatz ist nur zulässig für Wirtschaftsgüter, die aus im Inland erzeugtem Holz bestehen.“

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Erleichterungen für die Beförderung von Holz

Für die Beförderung von Holz, Holzhalbwaren und Halbstoffen aus Holz der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Zolltarifnummern während der Dauer einer Einschlags- oder Einfuhrbeschränkung nach § 1 oder § 2 können

1. die Unternehmer im Güterkraftverkehr ohne Bindung an die aufgrund des Güterkraftver-

5. § 8 wird aufgehoben.

Entwurf

kehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) erlassenen Tarife mit dem Absender oder Empfänger Entgelte schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen). Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mitzuteilen. Ist der Markt für die Beförderung durch die Sonderabmachung in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen seiner vorherigen Genehmigung bedarf;

2. die Eisenbahnen ohne Bindung an die Tarife mit dem Absender oder Empfänger Entgelte schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen), wenn
 - a) der Wettbewerb eine Sonderabmachung erfordert,
 - b) die Sonderabmachung geeignet ist, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahnen zu erhalten oder zu verbessern;
3. die Binnenschiffahrtsunternehmen ohne Bindung an die aufgrund des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822), gebildeten Entgelte mit dem Absender oder Empfänger Entgelte schriftlich vereinbaren,

sofern die Beförderung in einem von der Katastroph im Sinne des § 1 Abs. 1 betroffenen Bundesland beginnt.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auskunftspflichtigen“ die Worte „während der Geschäfts- und Betriebszeiten“ eingefügt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Durchführungsvorschriften“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Auskunftspflichtigen“ die Worte „während der Geschäfts- und Betriebszeiten“ eingefügt.

Entwurf

7. § 11 *wird wie folgt gefaßt:*„§ 11
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung *mit neuer Paragraphenfolge* im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. § 11 **erhält folgende Fassung:**„§ 11
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht zuläßt.

(2) unverändert

7a. § 11a **erhält folgende Fassung:**„§ 11a
Übergangsvorschrift

Die §§ 3 bis 7 sind in ihrer vom ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.“

Artikel 1a

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

In § 19a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Derartige Nachteile sind insbesondere für die Dauer einer Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 Forstschäden-Ausgleichsgesetzes anzunehmen.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting)

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr und der Finanzausschuß haben die Vorlage gutachtlich beraten.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 19. Oktober 1984 einvernehmlich in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Die gleiche Stellungnahme hat der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Sitzung am 27. Juni 1984 mehrheitlich beschlossen. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen faßte den gleichen Beschluß ohne Gegenstimme in seiner Sitzung am 19. September 1984. Der Ausschuß ging jedoch dabei davon aus, daß die Bundesregierung alle Instrumente einsetzen werde, um marktstörende Holzlieferungen aus der DDR sowie Umwegefuhren aus Drittländern zu vermeiden.

Der Finanzausschuß hat sich am 27. Februar 1985 mit der Vorlage befaßt und mehrheitlich eine Änderung des § 3 empfohlen, die vom federführenden Ausschuß einmütig übernommen worden ist. Insofern wird auf die Beschlußempfehlung zu Artikel 1 Nr. 3a sowie die nachstehenden Erläuterungen hierzu verwiesen. Ferner hatte der Finanzausschuß eine erneute gutachtliche Beratung für erforderlich gehalten für den Fall, daß noch weitergehende steuerliche Beschlüsse gefaßt würden, weil dann die in der von ihm empfohlenen Neufassung des § 3 Abs. 1 festgelegten Vomhundertsätze erneut mitzuprüfen wären.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 27. März 1985 gutachtlich beraten. Er hatte die Neufassung des § 8 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) abgelehnt. Er war der folgenden Auffassung: Wenn der Holzwirtschaft beim Eintritt besonderer Schadenereignisse geholfen werden solle, dürfe dies nicht durch Eingriff in die Tarifbestimmungen des Verkehrsgewerbes geschehen, sondern ausschließlich durch die Hilfe der öffentlichen Hände. Sofern es aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich sein sollte, werde der Bundesminister für Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausnahmetarife für die Holzabfuhr festsetzen. Bei Kapazitätsengpässen könne Abhilfe durch Anwendung des § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes geschaffen werden.

Der federführende Ernährungsausschuß hat anstelle einer Anhörung im Ausschuß von folgenden Organisationen schriftliche Stellungnahmen eingeholt:

- Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V., Rheinbach,
- Deutscher Holzwirtschaftsrat, Wiesbaden 1,
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V., Bonn-Beuel,
- Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. — Bundesverband des deutschen Holzimports, Hamburg 13,
- Deutscher Bauernverband e. V., Bonn-Bad Godesberg.

Nach seinen Beratungen am 14. November 1984 und am 6. und 28. Februar 1985 setzte der Ausschuß eine Arbeitsgruppe „Forstschäden-Ausgleichsgesetz“ unter dem Vorsitz des Berichterstatters, Abgeordneter Wimmer (Neuötting), ein, die in ihrer Sitzung am 27. März 1985 den Entwurf und die zu ihm eingegangenen Änderungsanregungen eingehend beraten hat. Die Beschlüsse dieser Arbeitsgruppe bildeten dann die Beratungsgrundlage für die abschließende Einzelberatung des Entwurfs im Ernährungsausschuß am 17. April 1985.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Durch Katastrophen wie Schneebruch, Sturmtief, Insektenfraß oder Pilzbefall entstehen derzeit in der Forstwirtschaft große Schäden an den Waldbeständen. Neben diesen naturgegebenen Schäden treten in jüngster Zeit ständig zunehmende Waldschäden durch Immissionen auf, die einen bedeutenden Schadholz-Anfall befürchten lassen. Schadholz wird im Wald rasch entwertet und zwingt daher die Forstbetriebe zu umgehender Aufarbeitung und Vermarktung ohne Rücksicht auf die Nachfrage auf dem Holzmarkt. Das hier entstehende Ungleichgewicht durch ein massenhaftes Schadholzangebot bewirkt bei den betroffenen Holzarten und -sorten einen sofortigen Preisverfall. Bei gleichbleibender oder gar rückläufiger Nachfrage führen schon regional begrenzte Zwangsanfälle von Schadholz schnell zu überregionalen, bedeutsamen Marktstörungen. Zu den Vermögensschäden für die unmittelbar durch die Kalamität geschädigten Waldbesitzer entstehen dadurch auch für die direkt nicht betroffenen Forstbetriebe schwerwiegende Verluste. Die Störung des Marktgleichgewichts hat Folgewirkungen auch auf die Holzverbraucher in Gewerbe und Industrie, deren Lagerbestände durch den unkalkulierbaren Preisrückgang entwertet werden. Um die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen hoher Schadholzmengen im Wald zu mindern, wurde das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) erlassen. Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, bei schwerwiegenden, genau festgelegten, durch besondere Natur-

ereignisse verursachten Störungen des Rohholzmarktes im Verordnungswege den ordentlichen Holzeinschlag und bestimmte Holzimporte zu beschränken. Die Schneebruchkalamität 1981/82 in Süddeutschland und die neuartigen immissionsbedingten Waldschäden haben jedoch gezeigt, daß das Gesetz, insbesondere seine zu hohen Schwellenwerte in § 1 Abs. 2, seiner Zielsetzung, den Holzmarkt in Kalamitätsfällen zu stabilisieren, nicht gerecht wird.

Der Bundesrat hat daher im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, in das Gesetz auch immissionsbedingte Waldschäden einzubeziehen. Durch die Herabsetzung der Mindesthöhe der voraussichtlichen Kalamitätsnutzung soll künftig eine bessere Reaktionsmöglichkeit auf die jeweilige Marktlage erreicht werden. Ferner soll mit dem Instrumentarium des Gesetzes auch eine möglichst rasche Reaktion zur Wiedergewinnung des Marktgleichgewichts für Rohholz nach dem Eintritt von Schäden an den Waldbeständen ermöglicht werden. Die Ermächtigung zur Einschränkung von Holzeinschlag und Holzimporten soll künftig nicht nur für ganze Holzartengruppen möglich sein, sondern auch für einzelne Holzsorten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich die Initiative des Bundesrats begrüßt, sie allerdings im Hinblick auf die noch nicht überschaubaren Auswirkungen der neuartigen immissionsbedingten Waldschäden für noch nicht ausreichend erachtet. Andererseits hat die Bundesregierung die Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf den innerdeutschen Handel mit der DDR, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, aus Rechtsgründen nicht für erforderlich gehalten.

Wegen der Einzelheiten wird hier auf die eingehende Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf Bezug genommen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Gesetzesinitiative des Bundesrates begrüßt. Insbesondere die neuartigen Waldschäden machen es notwendig, das Instrumentarium des Gesetzes auf den hierdurch bedingten Druck auf den Holzmarkt zu erweitern. Der gutachtlichen Stellungnahme des Finanzausschusses ist der Ausschuß gefolgt, sah jedoch keinen Anlaß, dort eine weitere gutachtliche Stellungnahme zur Regelung der Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen und zu den sonstigen steuerlichen Maßnahmen (Artikel 1 Nr. 3 b, 4 und 4 b des Entwurfs — §§ 4 a, 5 und 7 des Gesetzes in der neuen Fassung) einzuholen. Im Gegensatz zu der gutachtlichen Stellungnahme des Verkehrsausschusses war der federführende Ausschuß der Auffassung, daß bei Kapazitätsengpässen durch § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes in der bisherigen Fassung eine rasch wirksame Abhilfe nicht geschaffen werden könne. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die geltende Regelung zu langwierig ist und sich nur mit unangemessenen Verzögerungen auf dem Holzmarkt stabilisierend auswirken kann.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß den Entwurf übernommen hat, wird auf den Abschnitt B seiner Begründung verwiesen. Soweit der Stellungnahme der Bundesregierung gefolgt ist, wird auf deren Abschnitt II Bezug genommen.

Bei allen Änderungen hat sich der Ausschuß davon leiten lassen,

- alle denkbaren katastrophengebundenen Schadholzanfälle, die das Gleichgewicht auf dem inländischen Rohholzmarkt stören könnten, dem Instrumentarium des Gesetzes zu unterwerfen;
- nur solchen Ungleichgewichten entgegenzuwirken und nicht durch das Gesetz über den unmittelbaren Schutz der Forstwirtschaft hinaus steuernd in die Abläufe der Holzverarbeitenden Wirtschaft einzugreifen;
- das Instrumentarium des Gesetzes so auszugestalten, daß es im Falle von Kalamitäten möglichst rasch und wenig verwaltungsaufwendig eingesetzt werden kann.

Zu Artikel 1

Nummer 2 (§ 1)

Buchstabe a (§ 1 Abs. 1) entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung.

Durch die Herabsetzung der Richtmengen von 30 auf 25 bzw. von 50 auf 40 v. H. des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebiets und durch die Einführung zusätzlicher regionaler Richtmengen soll erreicht werden, daß künftig schneller und flexibler als bisher auf Marktstörungen reagiert werden kann. Ferner erfolgt eine Klarstellung, daß sich die Richtmengen entsprechend der bisherigen Staatspraxis auf das ungekürzte Einschlagsprogramm des Bundesgebietes oder der jeweiligen Bundesländer beziehen (Buchstabe b — § 1 Abs. 2).

Buchstabe d (§ 1 Abs. 4) entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung.

Nummer 2 a (§ 2)

Die Neufassung des § 2 entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung (Nummer III.1).

Nummer 3 (§ 2 a)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf den innerdeutschen Handel ist im Hinblick auf die Stellungnahme der Bundesregierung als überflüssig gestrichen worden.

Nummer 3 a (§ 3)

Im Hinblick auf die Verschärfung einer Einschlagsbeschränkung und ihre möglicherweise wiederholte Anwendung wird die steuerfreie Rücklage für die

Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds verbessert. Ferner wird klargestellt, daß eine etwaige kontinuierliche Absenkung der Nutzungssätze infolge von Waldschäden sich nicht nachteilig auf die Höhe der zulässigen Rücklage auswirkt.

Die bisherige unterschiedliche Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds für die Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse einerseits und die Maßnahmen der Schadensverbeugung und Schadensbewältigung andererseits wird aufgegeben. Durch die neuartigen Waldschäden steigt nämlich das Ausmaß der Kalamitätsnutzungen und die Schadensverbeugung und Schadensbewältigung tritt in den Vordergrund. Darüber hinaus wird der Katalog der Maßnahmen entsprechend den sachlichen Erfordernissen erweitert.

Nummer 3 b (§ 4 a)

Im Falle eines Schadensereignisses muß der Forstbetrieb in großem Umfang eingeschlagenes Kalamitätsholz lagern, das nicht alsbald zu angemessenem Preis verkauft werden kann. Durch die Neuregelung soll der Steuerpflichtige eine Besteuerung so lange vermeiden können, bis ihm aus diesem Kalamitätsholz auch tatsächlich Einkünfte entstanden sind. Dementsprechend kann bereits nach Abschnitt 212 Abs. 4 letzter Satz der Einkommensteuererrichtlinien bei Holznutzungen infolge höherer Gewalt eine Trennung vom Grund und Boden und damit eine Aktivierungspflicht erst dann bejaht werden, wenn das Holz aufbereitet ist.

Darüber hinaus trägt die Neuregelung zu einer Entlastung des Holzmarktes bei. Sie versetzt die betroffenen Forstbetriebe durch Stundung der Steuer-schuld und durch die damit verbundene Liquiditätsstützung in die Lage, den Verkauf des Kalamitätsholzes entsprechend zu strecken.

Nummer 4 (§ 5)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch die sonstigen steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des § 34 b des Einkommensteuergesetzes ein wirksames Mittel zur Stabilisierung des Holzmarktes sein können. Durch eine einheitliche Anwendung des Steuersatzes nach Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c dieser Vorschrift werden die holzmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz wirksam unterstützt. Ferner werden steuerliche Nachteile der Privatwaldbesitzer durch eine verordnete oder freiwillige Einschlagsbeschränkung vermieden. Außerdem trägt die Regelung dazu bei, die durch Kalamitätsholz-Anfall und Preisverfall hervorgerufenen Einkommensverluste auszugleichen. Schließlich bedeutet sie auch eine Vereinfachung für die Verwaltung und insbesondere für die kleineren Forstbetriebe. Mit der Ausdehnung dieser Regelung auf die Folgejahre in Absatz 2 wird der holzmarktpolitisch unerwünschten Angebotskonzentration von Kalamitätsholz im Jahr der Einschlagsbeschränkung entgegengewirkt.

Nummer 4 a (§ 6)

Die Vorschrift wird als gegenstandslos, wie im Entwurf vorgeschlagen, aufgehoben.

Nummer 4 b (§ 7)

Durch die Erhöhung des Bewertungsabschlages von 30 auf 50 v. H. für den Mehrbestand an inländischem Holz wird der Holzwirtschaft bei einer Einschlagsbeschränkung ein vermehrter Anreiz zur Lagerung einheimischen Kalamitätsholzes gegeben, was zu einer Entlastung des Holzmarktes beiträgt. Ferner erfolgt durch die Neufassung des Abs. 1 eine Anpassung an den geltenden Zolltarif.

Durch eine wahlweise Verschiebung des Bilanzstichtages wird schließlich dafür Sorge getragen, daß die Regelung auch dann wirksam wird, wenn eine Einschlagsbeschränkung erst kurze Zeit vor oder nach dem Wechsel des Kalenderjahres (Bilanzstichtag) in Kraft tritt.

Nummer 5 (§ 8)

Im Hinblick auf Artikel 1 a — Änderung des § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes — wird § 8, der die Tarifierleichterungen für die Beförderung von Holz regelt, aufgehoben.

Nummer 6 (§ 9)

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme der Bundesregierung. Die Änderung im neuen Absatz 3 berücksichtigt die zwischenzeitliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung von Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes bei Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (BVerfGE 32, 75 f.).

Nummer 7 a (§ 11 a)

Diese Übergangsvorschrift stellt klar, daß die Neufassung der §§ 3 bis 7 erstmals für die Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.

Zu Artikel 1 a

Der Ausschuß hat § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes geändert, weil mit dieser Neuregelung eine raschere Reaktion der zuständigen Stellen als nach dem geltenden Recht zu erwarten ist. Ferner dient die Neuregelung der Verwaltungsvereinfachung. Sie erschien im Ausschuß aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Forstwirtschaft mit den geltenden Regelungen geboten.

Bei Forstschäden, die zu einer Einschlagsbeschränkung führen, ist auch aus Gründen des Forstschutzes eine rasche Abfuhr des Kalamitätsholzes erforderlich. Hierfür reichen die regionalen Beförderungskapazitäten meist nicht aus. Die Vorschrift trägt dazu bei, die während einer Einschlagsbe-

schränkung bestehenden vorübergehenden Engpässe bei den Laderaum-Kapazitäten zu beseitigen.

III. Zur EntschlieÙung

Der Ausschuß hat einmütig die Verabschiedung des Entwurfs zum Anlaß genommen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Bundesregierung um weitere forstwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu bitten. Die naturgegebenen und immissionsbedingten Waldschäden haben in der jüngsten Vergangenheit die Waldstruktur empfindlich beeinträchtigt. Die Widerstandskraft der Wälder ist allgemein stark geschwächt. Für die Zukunft ist mit weiteren beträchtlichen Schäden und dadurch negati-

ven strukturellen Entwicklungen in der Forstwirtschaft zu rechnen. Die bisherigen forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen, so begrüßenswert sie sein mögen, bedürfen der Ergänzung. Die dafür notwendigen Mittel müssen verstärkt werden. Nur so kann einer Schädigung der Waldstruktur entgegen-gesteuert werden.

Die Überlegungen des Ausschusses haben in dem einmütigen EntschlieÙungsantrag (Nummer II der Beschlußempfehlung) ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/1394 — nach Maßgabe von Nummer I der Beschlußempfehlung und der EntschlieÙung gemäß deren Nummer II zuzustimmen.

Bonn, den 25. April 1985

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatter

